



Abfallgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB Nr. 59/2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernberg am Brenner mit Sitzungsbeschluss vom 9. Dezember 2024 verordnet:

§1

Abfallgebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr pro Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner einer Nutzungseinheit (Haupt- und Nebenwohnsitz) und beträgt

pro Person	15,-- Euro pro Jahr
------------	---------------------

- (2) Die Grundgebühr Basis für Gewerbebetriebe und sonstige Wohnsitze beträgt:

- a. Für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

Bis 150 m ² Betriebsfläche	50,-- Euro pro Jahr
über 150 m ² Betriebsfläche	200,-- Euro pro Jahr

- b. Für Gewerbebetriebe: Tischlerei, Zimmerei, Erdbewegung, u.g.

1 Beschäftigten	30,-- Euro pro Jahr
2 - 4 Beschäftigte	60,-- Euro pro Jahr
ab 5 Beschäftigte	180,--Euro pro Jahr

Der Betriebsinhaber ist als Beschäftigter erfasst.

- c. Für Freizeitwohnsitze beträgt die Grundgebühr, sofern die Bewohner dieser Nutzungseinheit nicht bereits gemäß § 2 Abs. 1 erfasst wurden, für eine Nutzungseinheit

bis 30 m ²	18,40,--Euro pro Jahr
bis 100 m ²	36,80,--Euro pro Jahr
größer als 100 m ²	54,60,--Euro pro Jahr

- d. Für nicht bewohnte Objekte 30,00 € pro Objekt

Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter §2 Abs. 1 erfasst wurden.

§3
Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

- a) Restmüll Verwiegung = 0,36 €/kg. Bei der Abrechnung wird die Mindestlast berücksichtigt.
- b) Restmüll Sack-Banderole 60l = 5,00 €

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:
Bring-System AWZ

- a. Haushalte kostenlos
- b. Kleingastronomie (Bar, Kaffee) 0,10 €/kg
- c. Gastronomie..... die Verrechnung erfolgt mit den Entsorgungsunternehmen

(3) Windelmüll

- a. Auf Antrag erhalten Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
- b. Auf Antrag kann bei Bedarf bei der Gemeinde eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat beantragt werden.
- c. Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Restmüll-Freimenge mit einem Sack pro Monat festgelegt.

(4) Die Mindestmenge wird nach § 5 Abs. 1 der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde ermittelt und bei Unterschreitung im 1. Quartal im Folgejahr vorgeschrieben. Auf Antrag (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Auslandsjahr etc.) kann eine Reduktion der Mindestmenge festgelegt werden.

§4
Weitere Übernahmetarife

(1) An den Abfallwirtschaftszentren Oberes – Wipptal, 6150 Steinach am Brenner, Saxen 26a und dem Abfallwirtschaftszentrum Unteres – Wipptal, Zieglstadl 46, 6143 Matri am Brenner werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen.

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Sperrmüll	0,36	kg	Anlieferung bis 3 kg pauschal € 1
Altholz	0,10	kg	
Bauschutt recyclingfähig Haushalte	0,015	kg	
Bauschutt recyclingfähig Betriebe	0,025	kg	
Flachglas	0,10	kg	Haushaltsmengen bis 0,25 kg kostenfrei
Altreifen PKW	3,00	Stück	ohne Felge
	4,00	Stück	mit Felge
Altreifen LKW	6,00	Stück	ohne Felge
	10,00	Stück	mit Felge
Bioabfall Bringsystem	0,10	kg	Haushalte kostenlos Klein Gastro kostenpflichtig
Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub	10,00	m ³	Haushaltsmengen bis 0,25 m ³ kostenfrei, Großanlieferungen nach telefonischer Vereinbarung
Gewerbliche Kühlgeräte	0,80	kg	Großkühlgeräte, Vitrinen etc.

Betriebe Ölhaltige Abfälle	0,20	kg	
Ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke	0,60	kg	
Bioabfall Säcke	5,00	Rolle	26 Stück pro Rolle à 10 Liter
Bioabfall Behälter 10 Liter	9,00	Stück	
Bioabfall Behälter 20 Liter	24,00	Stück	
Restmüllbehälter 90/120 Liter mit Transponder	24,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	40,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	200,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	280,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	320,00	Stück	4-Rad Behälter für Schließzylinder
Schwerkraftschloss für Schließzylinder	28,00	Stück	
künstliche Mineralfasern (KMF)	1,30	kg	

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

Übernahmetarife Kadaverstation

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Schlachtabfälle	0,50	kg	
Tierkadaver nicht förderfähig	0,50	kg	
Tierkadaver förderfähig	0,25	kg	landwirtschaftliche Nutztiere mit Ohrmarke, BSE Beprobung

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am AWZ erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt oder am AWZ bekannt gegeben werden.

§5

Vorschreibung, Änderungsstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt im 3. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden monatlich vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungsstichtage für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und Mindestmenge sind der 01. Oktober des jeweiligen Jahres heranzuziehen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

§6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am AZW mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

§7

Inkrafttreten

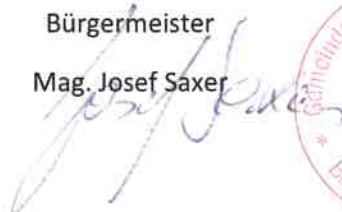
Diese Verordnung trifft mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Abfallgebührenverordnung, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg am Brenner vom 25.01.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, außer Kraft.

Obernberg am Brenner, am 9. Dezember 2024

Für den Gemeinderat

Bürgermeister

Mag. Josef Saxer



Angeschlagen am 31.12.2024

Abgenommen am 20.1.2025

